

nur um das, was bereits besteht, ob das, was in andern Gesetzgebungen gegeben ist, genau zu prüfen, das Nützliche und praktisch Nothwendige zu finden, und alle einzelnen Bestimmungen in einen inneren Zusammenhang und Uebereinstimmung zu bringen, ehe er an die wirkliche Bearbeitung gehen kann. Hier kann man z. B. auch unmöglich die eine Lehre aus diesem, die andere aus einem andern Gesetzbuch entlehnen. In der That nur der, der mit solchen Arbeiten beschäftigt gewesen ist, kann die große Schwierigkeit einer solchen Arbeit ermessen. Dies ist nun allerdings auch der Grund, warum man mit einem Civilgesetzbuche noch nicht weit vorgeschritten ist. So lange das Ganze nicht vorliegt, kann man kaum sagen, daß und wie weit etwas fertig sei. Es wird übrigens das Ministerium nach dem Landtage eine nochmalige genaue Erwägung darüber anstellen, ob auf dem jetzt betretenen Wege fortzufahren sei, oder welcher anderer Weg, um zu dem Ziele zu gelangen, einzuschlagen sei, weil das Ministerium selbst nichts sehnlicher wünscht, als zu einem Civilgesetzbuche zu gelangen.

Vizepräsident Reich-Eisenstuck: So wenig es einem Zweifel unterliegen kann, daß eine Codification unserer Civilgesetzgebung mit vielen Schwierigkeiten verknüpft ist, so ist es doch eben so unzweifelhaft, daß über kurz oder lang eine solche erfolgen müsse. An der Möglichkeit ist nicht zu zweifeln, da andere Staaten den diesfälligen Beweis liefern, daß wirklich zu einer solchen zu gelangen sei. Mag auch in einem constitutionellen Staate eine doppelte Schwierigkeit sich herausstellen; die Kammern haben den Beweis geliefert, daß es möglich sei, mit ihnen ein Gesetzbuch zu berathen. Sei es auch, daß das Criminalgesetzbuch vielleicht in mancher Beziehung mindere Berathungsschwierigkeit herausstellte, als es bei einem Civilgesetzbuche der Fall sein möchte. Da aber in der nächsten Zeit, selbst nach der Erklärung des Herrn Ministers, ein dergleichen Gesetzbuch der Kammer nicht vorgelegt werden kann und wird, so ist doch zu wünschen, daß die Regierung fortfahren möge, fühlbare Mängel durch Heraushebung einzelner Gegenstände der Gesetzgebung zu ergänzen und den Kammern Gesetzentwürfe vorzulegen, wo sich die Nothwendigkeit besonders herausstellt, wie sie es bis jetzt sehr zweckmäßiger Weise gethan hat. Dergleichen einzelne Gegenstände der Gesetzgebung, welche unmittelbar nach der Berathung mit den Ständen festgestellt sein werden, werden sich dann auch eignen, in das allgemeine Gesetzbuch mit aufgenommen zu werden, und es kann daher das Größere zu seiner Zeit immer noch erreicht werden, während man das minder Schwierige immer auch verfolgt und Mängeln abhilft, die in der That nicht gut unbeachtet bleiben können, bis zum Erscheinen eines allgemeinen Gesetzbuchs.

Staatsminister v. Rönneritz: Ich erlaube mir auf die Aeußerung des Sprechers zu erwiedern, daß das Ministerium in der Repräsentativverfassung und in der Discussion mit den Ständen keinen Grund findet, um auf Gesetzbücher verzichten zu wollen. Die Regierung hat bei dem Criminalgesetzbuche die Erfahrung gemacht, daß auch mit ständischen Kammern ein

Gesetzbuch sich berathen lasse, und hofft, daß es auch bei dem noch vorzulegenden geschehen wird. Was den zweiten Gegenstand betrifft, so ist das Ministerium selbst der Meinung, um des Gesetzbuchs willen die Erlassung einzelner Gesetze nicht aufzuschieben, soweit sie nur, ohne das System zu stören, erlassen werden können. Ich habe mich in dieser Hinsicht auch gestern durchaus nicht gegen die Petition ausgesprochen, bei gewissen Forderungsrechten die Verjährungsfristen abzukürzen.

Abg. Eisenstuck: Die Erklärung des Herrn Staatsministers hat doch darüber mir Beruhigung gegeben, daß man nicht die Idee hat gleichsam aufgegeben, fallen lassen, ein Civilgesetzbuch und eine Civilgerichtsordnung den Kammern vorzulegen. Man mußte aus zwei Gründen diese Besorgniß beinahe hegen. Der eine Grund ist der, weil die Thronrede gar keine Erwähnung darüber gethan hat, und nun den zweiten Grund könnte man auch davon entnehmen, daß einzelne Theile der Gesetzgebung vor die Kammer gebracht worden sind. Aus diesen Ungewissheiten befreit zu werden und die Kammer, das ganze Land befreit zu sehen, war meine hauptsächlichste Absicht bei meinem Antrage, und ich mußte um so mehr zu diesem Antrage mich genöthigt finden, weil allerdings mit dem Jahre 1839 eine Vorlage in gewisser Maße zugesichert worden ist. Nur die Schwierigkeit bei der Civilgerichtsordnung kann ich mir insofern nicht so groß denken, weil seit 40 Jahren und länger, ja seit 100 Jahren man schon die Arbeit gemacht hat; denn bei der erläuterten Gerichtsordnung 1724 hatte man die Aussicht auf eine anderweite Erläuterung. Es ist nachher 1801 ein gedrucktes Buch erschienen, und da sind auch wieder 39 Jahre vergangen, und so hat die Sache sich bewegt. Es hat mir scheinen wollen, als ob eine Civilgerichtsordnung herzustellen um so weniger schwierig sein werde, weil, wie mir geschienen hat, unsere Gerichtsordnung nicht zu den schlechtesten gehört, und sie bloß mancherlei Abänderungen bedürfen würde; vorzüglich, daß man darauf Rücksicht nehme, auszuscheiden, was nicht dahin gehört; z. B. Concurse. Aus dieser Rücksicht hätte ich gewünscht, daß man darüber eine beruhigendere Zusicherung erhalten hätte, als in der Erklärung des Herrn Staatsministers vorliegt, um so mehr muß ich es sagen, da die Civilgerichtsordnung mit dem Gesetzbuch nicht in einem so hohen Grade in Verbindung steht, daß eine Civilgerichtsordnung gar nicht erscheinen könnte, wenn nicht das Gesetzbuch mit erschiene. Diese Meinung kann ich zu der meinigen nicht machen. So viel ist gewiß, bei dem Civilgesetzbuche wird man immer zu allen Zeiten als Grundlage das römische Recht nehmen müssen. Das hat sich erprobt in den französischen, österreichischen, preussischen Gesetzgebungen. Also glaube ich, wird ein Civilgesetzbuch wohl darauf das Augenmerk zu richten haben, daß die Institutionen, die den Römern fremd waren, mehr hervor- und herausgehoben werden, die Verhältnisse der Zeit mehr berücksichtigt; aber alles das scheint nicht unbedingt als nothwendig herauszustellen, daß man Anstand nehmen müsse mit der Civilgerichtsordnung, weil das Gesetzbuch nicht vorhanden ist. Ich kann mir eine gute Civilgerichtsordnung neben dem römischen Rechte bestehend sehr wohl denken.